



Verein zur Förderung der  
**Palliativmedizin**  
am Klinikum Bad Salzungen e. V.

Lindigallee 3  
36433 Bad Salzungen  
Tel. 0 36 95-64-1010  
Fax 0 36 95-64-1002  
E-Mail: [info@palliativfoerderverein-badsalzungen.de](mailto:info@palliativfoerderverein-badsalzungen.de)  
Internet: [www.palliativfoerderverein-badsalzungen.de](http://www.palliativfoerderverein-badsalzungen.de)

**Vorstand:**  
Dr. med. Christina Ebert  
Angela Knof  
Birgitt Schroth

Vereinsregister Nr.: 733  
Steuernummer: 157/142/23787  
Wartburg-Sparkasse Bad Salzungen  
BIC: HELADEF1WAK  
IBAN DE 65 8405 5050 0000 2086 63

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Palliativmedizin am Klinikum Bad Salzungen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzungen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Ziele**

- 1) Der Förderverein ist eine Einrichtung zur Verbesserung der Versorgung von Patienten auf der Palliativstation des Klinikums Bad Salzungen sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Klinikum Bad Salzungen gGmbH zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 5) Der Förderverein verfolgt das Ziel, die personelle und materielle Ausstattung der Palliativstation zu verbessern, Fort- und Weiterbildungen zur Palliativmedizin zu unterstützen und die Verbreitung des Palliativgedankens zu fördern.

### **§ 3 Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die sich mit den Zielen des Fördervereins identifizieren.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austrittserklärung, schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und im Todesfall.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder und 5 weitere Mitglieder anwesend sind.  
Sollte keine Beschlussfähigkeit zustand kommen, erfolgt eine erneute Einladung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstandes, die Stellungnahme zu den Aktivitäten des Vereins, die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, eine notwendig werdende Änderung der Satzung und der Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.  
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitgliedes über die Ehrenmitgliedschaft von Vereinsmitgliedern entscheiden. Der Antrag kann vor oder während der Versammlung in schriftlicher oder mündlicher Form gestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle Vereinsmitglieder sowie an solche Persönlichkeiten oder auch juristische Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

## **§ 6 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart.Einer der beiden Letztgenannten nimmt die Funktion des 2. Vorsitzenden wahr.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- 3) Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich durch. Es besteht Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.
- 4) Der Vorstand regelt intern die Aufgabenverteilung, damit die Wahrnehmung der Funktionen des Kassenwarts und Schriftführers und wählt aus seinen eigenen Reihen den Vorsitzenden sowie den 2. Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Der Förderverein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 7) Zahlungsbefugnis hat der Kassenwart gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung.
- 2) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung wichtige Vorlagen, Arbeitspapiere und den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 8 Finanzierung des Vereins**

- 1) Der Verein finanziert sich durch Spenden und Beiträgen der Mitglieder.  
Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.  
Als Jahresmitgliedsbeitrag werden 36 EURO festgelegt.

Einmal jährlich werden durch zwei Mitglieder des Vereins eine Kassenprüfung durchgeführt und ein Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Bestätigung des Kassenberichts entlastet den Vorstand.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk des Demokratischen Frauenbundes Landesverband Thüringen e. V., Langenfelder Straße 8, 36433 Bad Salzungen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere zur Unterstützung des Ambulanten Hospiz –und palliativen Beratungsdienstes Bad Salzungen) zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 6.11.2008 beschlossen.
- 3) Ergänzungen wurden unter §2 Abs. 4) und §9 Abs. 2) vorgenommen und in der Mitgliederversammlung am 16.05.2014 bestätigt.